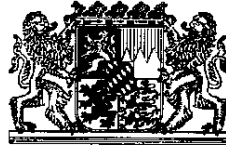


Ausfertigung

Amtsgericht Forchheim

Az.: 71 C 778/08



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Ebermannstadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Czap Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 726/08

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Pieger

wegen **Forderung und Feststellung**

erlässt das Amtsgericht Forchheim durch den Richter am Amtsgericht Spintler ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO am 16.04.2009 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 458,32 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.01.2009 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird bis zur übereinstimmenden Erledigterklärung hinsichtlich Ziff. 2 des Klageantrags auf 1.595,36 €, für die Zeit danach auf 458,32 € festgesetzt.

Tatbestand

entbehrlich nach § 313a ZPO

Entscheidungsgründe

Die zulässige Zahlungsklage ist sachlich in vollem Umfang begründet.

Es liegt ein Fall der zulässigen, weil jedenfalls sachdienlichen, Klageänderung nach § 263 ZPO vor. In dieser Klageänderung ist zwar zugleich die Aufgabe des bisherigen Rechtsschutzbegehrens des Klägers zu sehen, § 263 ZPO regelt diesen Vorgang jedoch abschließend; § 269 ZPO ist daneben nicht anwendbar (Zöller-Greger, 26. Aufl., § 263 Rdnr. 6).

Der Kläger kann seine auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages geleisteten Zahlungen gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative BGB zurückverlangen, da der entsprechende mit der Beklagten abgeschlossene Anzeigenvertrag unwirksam ist.

Der wirksame Abschluss eines Werbevertrages, bei dem es sich der Art nach um einen Werkvertrag handelt (vgl. OLG Frankfurt a. Main NJW - RR 1988, 945) setzt voraus, dass sich die Parteien über die Essentialia einig sind. Der Werbevertrag ist auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges -im vorliegenden Fall auf die mit der Veröffentlichung der Anzeige verbundenen Werbewirksamkeit - gerichtet. Diese ist neben der Veröffentlichung der Anzeige als solcher wesentlicher Bestandteil des Vertrages, da sie charakteristisch für den geschuldeten Werkerfolg ist und diesen im Wesentlichen bestimmt. Daher ist es auch zwingend erforderlich, dass der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag gerade auch in Bezug auf den mit ihm verfolgten Erfolg hinreichend charakterisiert und bestimmbar ist. Die Bestimmbarkeit der Werbewirksamkeit ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Vertrag Angaben über die Auflagenstärke der Publikation (vgl. LG Bad Kreuznach NJW - RR 1002, 130; LG Mainz NJW - RR 1998, 631), die konkreten Auslieferungsstellen und das Verteilungsgebiet enthält, in denen die Werbemaßnahme überhaupt nach außen in Erscheinung treten soll (vgl. LG Bamberg, U. v. 17.07.2008 - 3 S 33/08; LG München-

gladbach Urteil vom 11.7.2006; Az 2 S 176/05; LG Mainz a.a.O.). An den letzten beiden Umständen fehlt es vorliegend, da die Auslieferungstellen nur allgemein beschrieben und das Verteilungsgebiet gar nicht eingegrenzt ist (vgl. auch LG Bamberg aaO.; LG Mönchengladbach, Urteil vom 7.4.2006; Az: 2 S 172/05).

Die Argumentation der Beklagten, die von ihr herausgegebene Broschüre stelle kein Werbemagazin dar, wolle Schüler und Berufseinsteiger nicht zu Kunden der inserierenden Betriebe machen, letztere sollten vielmehr durch die Inserate mithelfen, Schulabgänger etc. zu informieren und so für fachlichen Nachwuchs sorgen, liegt erkennbar neben der Sache. Darauf, dass es sich bei der Broschüre um eine Druckschrift auch mit einem redaktionellen Teil handelt, kommt es für die Qualifikation des dem einzelnen Inserat zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses nicht an. Auch in einer Tageszeitung kann, dies dürfte unzweifelhaft sein, geworben werden. Allein schon die Bezeichnung der Vereinbarung zwischen den Parteien als "Anzeigenvertrag" und die Firmierung der Beklagten als "Werbeverlag" kennzeichnen deutlich den Zweck der akquirierten Insertation.

Wie durch ein Inserat der vorliegenden Art Schulabgänger etc. anders als zu Werbezwecken "informiert" werden sollen, bleibt unergründlich. Ein Zusammenhang mit der Findung fachlichen Nachwuchses erscheint mehr als konstruiert und wenig lebensnah, zumal im Dunkeln bleibt, welche für Berufseinsteiger interessante sachliche Information aus dem Inserat des Klägers gezogen werden können soll. Zurecht weist der Kläger im Übrigen darauf hin, dass nach der eigenen Vertragsgestaltung der Beklagten die Broschüre auch bei Behörden, Gewerbetreibenden usw. ausgelegt werden sollte und die Zielgruppe damit nicht beschränkt war.

Der Unwirksamkeit des Vertrages steht auch nicht entgegen, dass die Parteien hinsichtlich des Verteilungsgebietes die Regelung in den Vertrag aufgenommen haben, die Inserenten beauftragten den Verlag nach Druckfertigstellung der ersten Auflage mindestens 100 Auslagestellen sorgfältig auszuwählen, die sich im und ggf. auch in anderen Landkreisen sowie überregional befinden und den Endverbrauchern allgemein zugänglich sind (Schulen, Behörden, Geschäfte und Gewerbetreibende). Soweit darin ein aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen niedergelegtes Leistungsbestimmungsrecht durch die Beklagtenpartei vereinbart worden sein sollte, wäre dies nach § 307 Abs. 2 BGB, der gemäß § 310 Abs. 1 BGB auch für Verträge, die nicht Verbraucherverträge sind, anwendbar ist, unwirksam. Eine solche Regelung würde nämlich bedeuten, dass die Bestimmung des konkreten Leistungserfolges ausschließlich in die Hände des Werkunternehmers gegeben wird, was der Systematik des Werkvertrages widerspricht. Danach wird nämlich der herbeizuführende Werkerfolg von demjenigen bestimmt, der das Werk erstellen lässt, nicht vom Werkunternehmer (vgl. LG Mönchengladbach, a.a.O.). Im Übrigen würde es an einer nachträglichen ausdrücklichen Bestimmung der Beklagten gegenüber dem Kläger gem. § 315 Abs. 2 BGB fehlen. Ein Werklohnanspruch wäre in diesem Fall nicht gegeben (vgl. LG Bad Kreuznach a.a.O.).

Ein wirksamer Vertrag ist auch nicht allein dadurch zustande gekommen, dass der Kläger teilweise in Rechnung gestellte Beträge bezahlt hat. Zwar können nichtige Rechtsgeschäfte durch Bestätigung erneut vorgenommen werden (§ 141 BGB) oder Willenserklärungen durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden. Hier wurde der Rechnungsbetrag aber von der Beklagten vom Klägerkonto eingezogen, so dass schon deshalb eine entsprechende konkludente Willenserklärung des Klägers ausscheidet.

Zudem scheidet auch ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683 S. 2, 677,

670 BGB, da aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Aufwendungen für etwaige Tätigkeiten der Beklagten im Interesse des Klägers lagen (vgl. LG Bamberg aaO.)

Die Klage ist daher begründet.

Zinsen: §§ 288, 291 BGB.

Kosten: §§ 91, 91a ZPO. Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils waren die Kosten ebenfalls der Beklagten aufzuerlegen, da die Beklagte auch insoweit voraussichtlich unterlegen wäre. Ein Feststellungsinteresse lag vor, nachdem der Kläger bestritten hat, ein Forderungsverzichtsschreiben von der Beklagten erhalten zu haben und diese den Zugang nicht unter Beweis zu stellen vermocht hat. Zudem war, wie oben dargestellt, der Vertrag unwirksam, Ansprüche daraus standen der Beklagten nicht zu.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO

gez.

Spintler
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Forchheim, 17.04.2009

Brandt
Brandt, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle